

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

**zur Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG des Rates betreffend die Umladung an einer Grenzkontrollstelle, wenn die Sendung für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, und zur Änderung der Entscheidung 93/14/EWG**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4506)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/25/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

### Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

Wird an einer Grenzkontrollstelle eine Lieferung zur anschließenden Umladung vorgeführt, muß die für die Umladung zuständige Person den für die Grenzkontrollstelle verantwortlichen Amtstierarzt bei der Anlieferung den voraussichtlichen Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle und nötigenfalls den genauen Standort der Lieferung in der durch die zuständigen Behörden bestimmten Weise mitteilen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

### Artikel 2

(1) Dem an einer Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt müssen für Sendungen, die vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft an einer anderen Grenzkontrollstelle umgeladen werden, ausreichende Angaben vorliegen.

Bei Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und Ziffer i) der Richtlinie 97/78/EG

(2) Für die notwendigen Veterinärkontrollen sind geeignete Zeiträume festzulegen.

— auf einen Flughafen, beträgt der Mindestzeitraum 12 Stunden und der Höchstzeitraum 48 Stunden,

— auf einen Hafen, beträgt der Mindestzeitraum 7 Tage und der Höchstzeitraum 20 Tage.

(3) Auf die Lieferungen müssen nach Ablauf des zulässigen Höchstzeitraums die Veterinärkontrollen voll angewendet werden.

### Artikel 3

(4) Die Umladung an einer Grenzkontrollstelle ist geregelt durch Artikel 4 der Entscheidung 93/14/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>. Die diesbezüglichen Bestimmungen müssen aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung erneut erlassen werden.

Ist der in Artikel 2 bestimmte Höchstzeitraum bereits abgelaufen, ist die Lieferung an der Bestimmungsgrenzkontrollstelle gemäß Artikel 4 der Richtlinie 97/78/EG zu kontrollieren.

### Artikel 4

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

Artikel 4 der Entscheidung 93/14/EEG wird gestrichen.

### Artikel 5

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.1993, S. 42.

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2000.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---